

Satzung

Akademisches Bildungs-Center e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Akademisches Bildungs-Center e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck und Charakter des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins:

- (1) Förderung des kulturellen und sozialen Zusammenlebens.
- (2) Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz, des Friedens auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Unterstützung der Vereinsarbeit im rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich.
- (4) Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- (5) Förderung der Jugendarbeit.
- (6) Förderung von Kunst, Wissenschaft, Kultur und Sport.
- (7) Förderung von Erziehung, schulischer und vorschulischer Bildungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (8) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Die o.g. Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (1) Durchführung von fachbezogenen Referaten, Tagungen sowie Seminaren und Fortbildungen.
- (2) Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen.
- (3) Einladung von Wissenschaftlern aus aller Welt.

- (4) Unterstützung von Schüler/innen und Student/innen im schulischen Bereich, insbesondere durch Lernförderung und das Nachholen des Lernstoffs, unabhängig von Schulart und -niveau.
- (5) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (6) Durchführung kultureller Veranstaltungen, Ausflügen und Aktivitäten.
- (7) Ambulante Erziehungshilfe.
- (8) Sprach- und Weiterbildungskurse mit/ohne Kinderbetreuung, Wettbewerbe, Umschulungen und allgemeine Projekte.
- (9) Sozialpädagogische Lern- und Sozialbegleitung für die Kunden.

Zur Förderung gehören insbesondere die personelle, technische, soziale, kulturelle sowie die finanzielle Unterstützung von Trägern soziokultureller und/oder schulischer Einrichtungen bzw. die Übernahme von schulischen und sonstig vergleichbaren Einrichtungen in eigener Trägerschaft nach den entsprechenden landesgesetzlichen Rahmenbedingungen.

Weiterhin können zum Förderzweck soziokulturelle Einrichtungen sowie schulische Erziehungs-, Lehr- und Bildungsstätten für Kleinkinder, Vorschüler/innen, Schüler/innen und Student/innen jeglicher Abstammung gegründet, errichtet und betrieben werden. Dazu ist es auch möglich, eigens dafür Schulen und Kindergärten zu errichten.

Der Verein kann mit anderen Jugendvereinen und sonstigen Vereinen zusammenarbeiten, wenn dies im Sinne der Satzung ist. Dies schließt auch die Kooperation sowie die Koordinierung der Vereinsarbeit mit entsprechend wirkenden Organisationen im In- und Ausland sowie die Mitgliedschaft in diesen Organisationen mit ein. Ferner kann der Verein im Sinne der Satzung auch mit Privatpersonen kooperieren.

§3 Vollmitgliedschaft

§ 3a Erwerb der Vollmitgliedschaft

- (1) Vollmitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Der Antrag auf Vollmitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und teilt das Ergebnis dem Beitrittswilligen mit.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie muss nicht begründet werden.

§ 3b Rechte und Pflichten des Vollmitglieds

- (1) Das neu aufgenommene Vollmitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (2) Vollmitglieder haben im Rahmen der Wahl bzw. Besetzung der Vereinsorgane das aktive und das passive Wahlrecht.
- (3) Die Vollmitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (4) Vollmitglieder haben das Recht, an jeder vom Verein angebotenen Aktivität teilzunehmen, an deren Organisation mitzuwirken und eigene Ideen und Vorstellungen einzubringen.

§ 4 Fördermitgliedschaft

§ 4a Erwerb der Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen.
Sie muss nicht begründet werden.

§ 4b Rechte und Pflichten des Fördermitglieds

- (1) Das neu aufgenommene Fördermitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (2) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags beträgt mindestens 5,00€.
- (3) Fördermitglieder haben das Recht, an jeder vom Verein angebotenen Aktivität teilzunehmen, an deren Organisation mitzuwirken und eigene Ideen und Vorstellungen einzubringen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

§ 5a Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Personen, die sich dem Verein ideell verpflichtet fühlen und sich in besonderer Art und Weise für den Verein verdient gemacht haben, werden auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt, nachdem die Zustimmung der Person eingeholt wurde.

§ 5b Rechte und Pflichten des Ehrenmitglieds

- (1) Ehrenmitglieder haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Ehrenmitglieder haben das Recht, an jeder im Verein angebotenen Aktivität teilzunehmen, an deren Organisation mitzuwirken und eigene Ideen und Vorstellungen einzubringen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft (Mitglied, Ehrenmitglied, Fördermitglied)

- (1) Die Mitgliedschaft aus dem Verein endet aus folgenden Gründen:
 - 1.1) durch den Tod des Mitglieds.
 - 1.2) durch den freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung erfolgt.
Die Kündigung wird zum Ende des Folgemonats wirksam.

Erst im Folgemonat nach Eingang des Schreibens kann die Lastschriftermächtigung aufgehoben werden.
- (2) Der Vorstand hat bei Eintreffen einer der nachfolgenden Umstände das Recht, das Mitglied aus dem Verein auf unbefristete Zeit auszuschließen:
 - 2.1) durch satzungswidriges Verhalten des Mitgliedes.
 - 2.2) Durch Mitgliedschaft in einer illegalen politischen Organisation
 - 2.3) wenn dem Verein durch das Mitglied materielle und moralische Schäden zugefügt wurden.
 - 2.4) Bei separatistischen Aktivitäten, die die Einheit bzw. den Bestand des Vereins bedrohen.
 - 2.5) Bei Angaben falscher Informationen, die bei Aufnahme in den Verein erheblich und ausschlaggebend waren.
 - 2.6) Wenn dieser den Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung, nicht nachkommt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

2.7) Wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei Ausschluss wird wie folgt verfahren:

3.1) Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied unter Fristsetzung die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

3.2) Ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von Zweidrittel aller Mitglieder des Vorstandes.

3.3) Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§7 Finanzierung und Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Der Verein finanziert sich grundsätzlich aus Kursbeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und durch Förderung staatlicher Institutionen.
- (2) Allein der Vorstand und die Generalversammlung haben das Recht, über das Vereinsvermögen zu verfügen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie dürfen nicht für private Zwecke der Mitglieder verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge ermäßigen oder ganz auf Erhebung verzichten.

§8 Organe des Vereins

(1) Der Verein besteht aus folgenden Organen

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Vom Vorstand geordnete und koordinierte Arbeitsgruppen

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentlich muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse

des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand schriftlich vorgelegt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vollmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie zwei weiteren Beisitzern. Sie sind mehrheitlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 II BGB.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Für bestimmte Sachgebiete, zum Beispiel Aus- und Fortbildung, Leitung der Einrichtung und weitere, kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
- (6) Für einzelne Aufgaben/ Geschäfte kann ein Vorstandsmitglied vom Vorstand zu deren Durchführung bevollmächtigt werden.
- (7) Der Vorstand ist mit mindestens fünf Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, wenn sich darunter der erste oder zweite Vorsitzende befindet.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied hat bei zu fassenden Entscheidungen und Beschlüssen ein Stimmrecht.
- (9) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu Neuwahlen des Vorstandes im Amt.
- (11) Wenn mehr als drei Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden oder zurücktreten, hat die Generalversammlung Ergänzungswahlen vorzunehmen.
- (12) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung in drei Wahlgängen gewählt.
 - 12.1) Zuerst werden der erste und zweite Vorsitzende, sowie der Stellvertretende gewählt. Von den vorgeschlagenen Personen ist derjenige der erste Vorsitzende, der die meisten Stimmen erhalten hat. Die Person mit den zweitmeisten Stimmen wird der zweite Vorsitzende. Der, der die restlichen Stimmen bekommt, wird zum Stellvertreter ernannt. Dabei darf jedes Mitglied nur einen Vorgeschlagenen wählen. Bei Stimmgleichheit muss erneut gewählt werden.
 - 12.2) Im zweiten Wahlgang werden die restlichen Vorstandsmitglieder gewählt, wobei jeder Wähler wiederum nur eine Person wählen darf. Die Mitglieder mit den meisten Stimmen sind dann in den Vorstand gewählt. Der Vorstand bestimmt unter diesen Mitgliedern den Schatzmeister und den Schriftführer.
 - 12.3) Im dritten Wahlgang werden die Beisitzer gewählt, wobei jeder Wähler wiederum nur eine Person wählen darf. Die Mitglieder mit den meisten Stimmen sind dann in den Vorstand gewählt. Der Vorstand bestimmt unter diesen Mitgliedern die Beisitzer.
- (13) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen vorschlagen und koordinieren. Die Arbeitsgruppen können, falls erforderlich, einen Vorsitzenden wählen. Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand des

Vereins unterstellt und haben keinerlei Entscheidungsrechte im Vorstand. Die Arbeitsgruppen arbeiten im Sinne dieser Satzung.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Satzungsänderungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand fortgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (3) Bei der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss vom Schriftführer und dem ersten oder zweitem Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Geschäftsführer/in

- (1) Der/ Die Geschäftsführer/in hat die Geschäfte unparteiisch zu führen. Ihre/ Seine Aufgaben und Vollmacht sind durch eine Geschäftsordnung festzulegen.
- (2) An den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen nimmt er/ sie mit beratender Stimme teil.
- (3) Der/ Die Geschäftsführer/in ist für sein/ ihr Aufgabengebiet als besonderer Vertreter/ in nach §30 BGB bestellt und vertritt insoweit zur Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich den Verein.
Zu den laufenden Geschäften gehören alle regelmäßigen, wiederkehrenden Geschäftsverwaltungsvorgänge des verbandlichen Geschäftsbetriebes.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder des Vereins beschließen.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
 - 2.1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Delphin Nachhilfe und Sprachkurse e.V. in Wiesbaden, Schwalbacher Str. 34, 65183 Wiesbaden, welcher Mitglied des Paritätischen

Wohlfahrtsverbands Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. ist, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.